



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

XXX

An Verkündungs  
statt zugestellt.

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, am 27. Mai 2013 im schriftlichen Verfahren durch

die Richterin am Verwaltungsgericht

...

### für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 8. Juni 2011 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

**Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines Bescheides, in welchem die Beklagte seinen Asylantrag gemäß § 27a AsylVfG als unzulässig abgelehnt hat.

Der im Jahr 1992 in Herat geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben 2010 über den Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte 2010 einen Asylantrag.

Gegenüber dem Einwohnerzentralamt der Freien und Hansestadt Hamburg hatte der Kläger 2010 angegeben, in Österreich und Ungarn in einem Asylcamp gewesen zu sein.

2010 wurde die Tante des Klägers - ... - zur Vormünderin für den Kläger bestellt.

Laut Niederschrift über die Anhörung gemäß § 25 AsylVfG vom 19. Juli 2010 machte der Kläger folgende Angaben: Sein Vater sei verschwunden, seine Mutter sei auch bereits aus Afghanistan ausgereist. Außerhalb Afghanistans lebten einige seiner Verwandten, u.a. eine Tante in Deutschland. Er sei zusammen mit seinem Onkel ausgereist. Dieser sei sein Vormund während der Reise gewesen. In Ungarn und Österreich hätten sie Fingerabdrücke abgegeben, wobei er nicht wisse, ob dies gleichzeitig für ein Asylantrag gewesen sei. In Ungarn hätten sie sich etwa 20 Tage und in Österreich drei Monate lang aufgehalten. Auf die Frage, ob er Einwände dagegen habe, dass sein Asylantrag in diesem Staat geprüft werde, antwortete er, er wolle, dass sein Asylantrag in Deutschland geprüft werde. Im Folgenden befragte ihn der Mitarbeiter der Beklagten nach seiner Reiseroute und seinem Verfolgungsschicksal. Der Kläger führte aus, dass er über den Iran, die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien und Ungarn gereist sei. In Ungarn seien sie von der Polizei aufgegriffen worden und in ein geschlossenes Camp gebracht worden. Dann seien sie mit dem Zug nach Österreich gefahren. Als man sie in Österreich wieder habe abschieben wollen, hätten sie sich getrennt, sein Onkel, sein Bruder und er. Er sei dann wie ein Tourist nach Deutschland eingereist. Zu seinem Verfolgungsschicksal trug er vor, dass es Feindschaften in ihrem Volksstamm gebe. Die Köpfe der Stämme hätten Krieg. Fünfeinhalb Jahre nachdem sein Vater verschwunden sei, hätten sie seinen Bruder mitgenommen; es sei sein älterer Bruder gewesen. Seine Mutter habe dann gemeint, dass er und sein jüngerer Bruder nun das Land verlassen sollten. Zwei Jahre bevor sein Vater endgültig verschwunden sei, sei er für zwei Jahre von den Taliban entführt und festgehalten worden.

Am 30. Mai 2011 bat die Beklagte Ungarn darum, den Kläger nach Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c) der Dublin II-VO wieder aufzunehmen. Unter dem 7. Juni 2011 erklärte sich Ungarn damit einverstanden.

Mit Bescheid vom 8. Juni 2011 lehnte die Beklagte den Asylantrag gemäß § 27 a AsylVfG als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Ungarn an. Auf die Einzelheiten dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Nachdem dieser Bescheid dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 30. August 2011 übersandt worden ist, beantragte dieser am 6. September 2011 einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht. Mit Beschluss vom 18. November 2011 (19 AE 429/11) wurde die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Klägers nach Ungarn vorläufig bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung einer Entscheidung über den Asylantrag des Klägers vom 8. Juni 2011 auszusetzen. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird verwiesen.

Am 26. Oktober 2011 wurde der Bescheid der Beklagten vom 8. Juni 2011 dem Kläger persönlich zugestellt.

Dem Antrag des Klägers, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid vom 8. Juni 2011 angeordnete Abschiebung anzuordnen, gab das Gericht mit Beschluss vom 18. November 2011 (19 AE 536/11) statt. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird ebenfalls verwiesen.

Am 4. November 2011 hat der Kläger die vorliegende Klage gegen den Bescheid vom 8. Juni 2011 erhoben. Zur Begründung trägt er vor, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei, weil die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des Asylbegehrens zuständig sei; die Beklagte habe bereits das Selbsteintrittsrecht ausgeübt. Die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland ergebe sich weiter daraus, dass das Übernahmeersuchen an Ungarn nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin II-VO gestellt worden sei. Darüber hinaus wäre die - unterstellte - Zuständigkeit Ungarns gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Dublin II-VO wieder erloschen, da er sich noch drei Monate in Österreich aufgehalten habe, bevor er nach Deutschland eingereist sei. Er habe erstmals in Deutschland einen wirksamen Asylantrag gestellt. Da in Ungarn keine wirksame Vormundschaft eingerichtet gewesen sei, habe er dort keinen wirksamen Asylantrag stellen können. Jedenfalls habe er einen Anspruch darauf, dass die Beklagte von ihrem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch macht. Er habe

sich hier gut integriert und inzwischen Deutsch gelernt. Er besuche die Schule mit sehr gutem Erfolg. Mit einer Abschiebung würden seine Integrationsleistungen ad absurdum geführt. Er lebe mit seinem Bruder in einer Jugendwohnung; sie seien in besonderer Weise aufeinander angewiesen. Er leide unter starken Kopfschmerzen und wiederholten depressiven Episoden. Er habe einen Suizidversuch unternommen. Ferner habe er ein enges persönliches Verhältnis zu seiner in Hamburg lebenden Tante. Hinzukomme, dass die Verhältnisse in Ungarn wegen der dortigen unzureichenden Versorgungsbedingungen unzumutbar seien und er im Falle der Abschiebung von Obdachlosigkeit bedroht wäre.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 8. Juni 2011 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ein nationales Asylverfahren für den Kläger durchzuführen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung. Sie sei nicht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Zuständig sei Ungarn. Ungarn sei auch zur Aufnahme des Klägers bereit. Sie habe nicht von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht. Weiter seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger in Ungarn nicht im Rahmen der europarechtlichen Rechtsetzung Zugang zum Asylverfahren und zu einer Unterkunft habe. Außerdem sei die Überstellungsfrist nicht abgelaufen. Diese sei gehemmt, solange keine gerichtliche Hauptsachentscheidung vorliege.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Sachakten der Beklagten den Kläger, seinen Bruder sowie seinen Onkel betreffend, auf den Inhalt der Verfahrensakten 19 AE 429/11 und 19 AE 536/11 sowie auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Sämtliche Akten haben dem Gericht im Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen.

**Entscheidungsgründe:**

I.

Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung durch die Berichterstatterin und ohne mündliche Verhandlung (§§ 87 a Abs. 2, Abs. 3 und 101 Abs. 2 VwGO).

II.

Das Gericht versteht das Begehren des Klägers dahin, dass er allein die Aufhebung des Bescheides vom 8. Juni 2011 begehrt. Die Aufhebung des Bescheides hat zur Folge, dass die Beklagte aufgrund des immer noch anhängigen Asylantrags des Klägers wieder tätig und das Asylverfahren durchführen muss. Dies muss der Kläger nicht ausdrücklich beantragen. Die so verstandene Klage hat Erfolg, sie ist zulässig und begründet.

1. Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 VwGO zulässig. Sie ist insbesondere statthaft. Die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig gemäß § 27 a AsylVfG und die Abschiebungsanordnung nach Ungarn gemäß § 34 a Abs. 1 AsylVfG sind Verwaltungsakte. Dem Kläger steht hier nicht eine grundsätzlich vorrangige Verpflichtungsklage gemäß § 42 VwGO zur Verfolgung seines eigentlichen Rechtsschutzzieles, der Verpflichtung der Beklagten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, offen. Zwar ist bei einer rechtswidrigen Ablehnung oder Unterlassung eines begehrten begünstigenden Verwaltungsaktes regelmäßig die Verpflichtungsklage die richtige Klageart (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, NVwZ 1998, 861 bezüglich eines Antrags auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens). Dies gilt jedoch nicht bei einer zu Unrecht erfolgten Ablehnung des Asylantrags gemäß § 27 a AsylVfG als unzulässig (vgl. dazu VG Hamburg, Ur. v. 15.3.2012 - 10 A 227/11; VG Gießen, Ur. v. 24.1.2013 - 6 K 1329/12.GI.A m.w.N.; anderer Ansicht VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.3.2012 - A 2 S 1355/11, alle in Juris).

Eine Verpflichtung des Gerichts, in Fällen der Verfahrenseinstellung durch das Bundesamt wegen einer fälschlich angenommener Antragsrücknahme über das

Asylbegehren zu entscheiden, hat das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich verneint (Urt. v. 7.3.1995, - 9 C 264/94, in juris). Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Auffassung damit begründet, dass eine solche Verpflichtung des Gerichts die vom Gesetzgeber im Bemühen um Verfahrensbeschleunigung dem Bundesamt zugewiesenen Gestaltungsmöglichkeiten unterlaufen würde. Dazu hat es ausgeführt:

„Gelangt das Bundesamt nämlich nach sachlicher Prüfung des Asylbegehrens zu dem Ergebnis, das Begehren sei gemäß §§ 29 a und 30 AsylVfG offensichtlich unbegründet, so bestimmt § 36 AsylVfG das weitere Verfahren und sieht eine starke Beschleunigung der gerichtlichen Kontrolle der Bundesamtsentscheidung und gegebenenfalls eine kurzfristige Beendigung des Aufenthalts des Klägers vor. Eine vergleichbare Möglichkeit steht dem Gericht nicht zu, denn es kann eine Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylVfG unter Fristsetzung (§ 36 Abs. 1 AsylVfG) nicht aussprechen. Stellt sich das Asylbegehren nach Ansicht des Verwaltungsgerichts als schlicht unbegründet dar, bemisst § 38 Abs. 1 AsylVfG die Ausreisefrist auf einen Monat; sie müsste, da sie nicht vom Gericht ausgesprochen werden kann, nachträglich von der Behörde festgesetzt werden. Darüber hinaus ginge dem Kläger, wenn die Beklagte mit ihrer Auffassung durchdringen würde, die Sachentscheidung über den Asylantrag nicht nachholen zu müssen, dem Kläger eine Tatsacheninstanz verloren, die mit umfassenderen Verfahrensgarantien ausgestattet ist. Das gilt sowohl für die Verpflichtung der Behörde zur persönlichen Anhörung (§ 24 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG) als auch zur umfassenden Sachaufklärung sowie der Erhebung der erforderlichen Beweise von Amts wegen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) ohne die einmonatige Präklusionsfrist, wie sie für das Gerichtsverfahren in § 74 Abs. 2 AsylVfG in Verbindung mit § 87 b Abs. 3 VwGO vorgesehen ist. Diese Regelungen des Asylverfahrensgesetzes lassen darauf schließen, dass die verweigerte sachliche Prüfung vorrangig von der Fachbehörde nachzuholen ist. Auch § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG verlautbart den Rechtsgedanken, dass bei einer im Unbeachtlichkeitsurteil falschen Entscheidung durch das Bundesamt das Verfahren vor dem Bundesamt fortgesetzt werden soll. Bei einer nach §§ 32, 33 AsylVfG zu Unrecht unterbliebenen Sachentscheidung gilt regelmäßig dasselbe. Dass diese Nachholung gleichfalls einen Zeitverlust mit sich bringen kann, tritt gegenüber dem Anliegen einer schnellen Beendigung des Aufenthalts bei rechtskräftiger Versagung von Asyl und Abschiebungsschutz

zurück. Die besondere Struktur des Asylverfahrens steht daher in den Fällen der Verfahrenseinstellung durch das Bundesamt nach den §§ 32, 33 AsylVfG einer auf Asylanerkennung gerichteten Verpflichtungsklage, auf die das Verwaltungsgericht "durchzuentcheiden" hätte, regelmäßig entgegen."

Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen an und ist der Meinung, dass diese Erwägungen gleichsam auf eine - rechtswidrige - Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig gemäß § 27 a AsylVfG zu übertragen sind. Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Auch in einem solchen Fall ist eine Sachentscheidung des Bundesamtes zu Unrecht unterblieben und ginge dem Kläger eine Tatsacheninstanz verloren, wenn das Gericht verpflichtet wäre „durchzuentcheiden“.

2. Der Bescheid der Beklagten vom 8. Juni 2011 ist rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Bescheid ist daher aufzuheben und die Beklagte hat über den Asylantrag des Klägers im nationalen Verfahren zu entscheiden.

Der Asylantrag des Klägers ist nicht gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig. Nicht Ungarn ist zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens, sondern die Beklagte. Maßgebend ist hier die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: Dublin II-VO).

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin II-VO wird der Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III Dublin II-VO als zuständiger Staat bestimmt wird. Abweichend von Absatz 1 dieser Vorschrift kann gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird nach Satz 2 dieser Vorschrift mit dieser Prüfung zum zuständigen Mitgliedstaat im

Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen.

„Prüfung“ eines Asylantrags in diesem Sinn meint gemäß Art. 2 Buchstabe e) Dublin II-VO die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen bzw. Urteile der zuständigen Stellen in Bezug auf einen Asylantrag gemäß dem einzelstaatlichen Recht, mit Ausnahme der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates gemäß dieser Verordnung. Auch aus Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b) Dublin II-VO, wonach der zuständige Mitgliedstaat die Prüfung des Asylantrags abzuschließen hat, lässt sich ableiten, dass nicht erst die Entscheidung über den Asylantrag eine Prüfung im Sinne der Dublin II-VO darstellt, sondern auch die der Entscheidung vorangehenden Prüfungsvorgänge und damit die auf die Prüfung des Asylanspruchs gerichtete Anhörung zur Sache.

Nach diesen Regelungen ist die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nicht an tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft, wobei den Mitgliedstaaten ein weiter Spielraum eingeräumt ist. Weiter enthält sich die Dublin II-Verordnung jeder Aussage darüber, wie im Einzelnen der Selbsteintritt auszuüben ist, insbesondere werden keine Förmlichkeiten vorgegeben oder Informationspflichten gegenüber dem Asylbewerber geregelt. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass sich die Ausübung des Selbsteintrittsrechts auch konkludent aus den Umständen ergeben kann (vgl. VGH München, Beschl. v. 3.3.2010 - 15 ZB 10.30005; Funke-Kaiser, in GK-AsylVfG, Stand Juni 2012, § 27a AsylVfG Rn. 148).

Die Anhörung des Asylbewerbers kann demnach der Beginn und damit Teil der Prüfung sein, die in eine Entscheidung über den Asylantrag mündet und durch die der Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin II-VO wird; sie kann aber auch lediglich Teil des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates sein. Es braucht vorliegend nicht geklärt zu werden, ob mit Beginn einer inhaltlichen Anhörung des Asylbewerbers zu seinen eigentlichen Fluchtgründen regelmäßig das Selbsteintrittsrecht ausgeübt wird (so Funke-Kaiser, a.a.O.). Dafür spricht, dass eine solche Prüfung regelmäßig nur notwendig ist, wenn eine Entscheidung über den Asylantrag getroffen werden soll. Wie oben dargelegt wird ein Mitgliedstaat nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin II-VO schon dadurch zuständig, dass er einen Asylantrag prüft. Die Annahme des Selbsteintritts ist jedenfalls dann eindeutig,

wenn das Bundesamt den Asylbewerber ausdrücklich gefragt hat, ob Einverständnis mit der inhaltlich-sachlichen Prüfung des Asylbegehrens besteht (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O.). Indem die Beklagte bei der Anhörung des Klägers am 6. Mai 2010 nach der Befragung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates den Kläger ausdrücklich gefragt hat „Haben Sie Einwände dagegen, dass Ihr Asylantrag in diesem Staat geprüft wird?“ und erst nach einer Verneinung durch den Kläger Fragen zur Reiseroute und den Fluchtgründen gestellt hat, hat die Beklagte auf verlässliche Art und Weise nach außen erkennbar werden lassen, dass sie nunmehr die Prüfung des Asylantrags beginnt. Mit dem Beginn dieser Prüfung hat die Beklagte das Selbsteintrittsrecht wahrgenommen. Davon ist die Beklagte offenbar auch selbst ausgegangen, da sie nach der Anhörung des Klägers länger als acht Monate keinerlei Maßnahmen zur Vorbereitung eines Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmeersuchens getroffen hat. Wenn sie gemeint hätte, das Selbsteintrittsrecht nicht ausgeübt zu haben, wäre sie nach dem Erwägungsgrund (4) der Dublin II-VO verpflichtet gewesen, rasch den zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten.

Das am 30. Mai 2011 an Ungarn gerichtete Wiederaufnahmegesuch und der darin zum Ausdruck kommende Wille, das Selbsteintrittsrecht nicht mehr ausüben zu wollen, konnte die zuvor eingetretene Zuständigkeit der Beklagten nicht wieder rückgängig machen. Vielmehr ist die Beklagte nach der Ausübung des Selbsteintrittsrechts gehalten, nach Art. 16 Dublin II-VO zu verfahren, insbesondere nach dessen Absatz 1 Buchstabe b) die Prüfung des Asylantrags abzuschließen.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylVfG und § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

XXX